J. publ. G.
191
b

J. publ. G.
191 b

Entwurf

Entwurf

einer

demokratisch-republikanischen Verfassung

für

die vereinigten Staaten

von

Deutschland.

Frankfurt a. M.
Verlag von Johann Valentin Meidinger.
1849.

424. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei Streng und Schneider in Frankfurt a. M.

Ich lege dem Volke den Entwurf einer demokratisch-republikanischen Verfassung für Deutschland vor.

Ich fand mich dazu durch die Ueberzeugung bewogen, daß die Freiheit und Einheit Deutschlands nur unter einer demokratisch-republikanischen Staats- und Regierungsform möglich sei und daß die dynastische Reichsverfassung, welche von der constituirenden deutschen National-Versammlung beabsichtigt wird, den Ansprüchen nicht genügen könne, zu welchen das deutsche Volk berechtigt ist.

Jener Entwurf wird der Ausdruck der linken Seite der constituirenden deutschen National-Versammlung sein, welche sich bemüht, ihren Sinn für ein freies einiges Deutschland in die Reichsverfassung überzutragen, deren Bestrebungen aber bei der überwiegenden Anzahl der gegenüberstehenden conservativen und reaktionären Fraktionen nur schwach gelingen.

Der Gedanke, der jenem Entwurfe zur Basis dient, ist auf Begründung einer deutschen Föderativ-Republik mit starker Central-Gewalt nach dem Vorbilde der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit entsprechender Staaten-Eintheilung gerichtet.

Ist eine freie republikanische Regierungsform für Deutschland gewonnen, dann wird sich auch die sociale Frage, deren Beantwortung die Aufgabe der Gegenwart und nächsten Zukunft ist, befriedigend lösen.

Denn nur unter der schützenden Aegide der politischen Freiheit und Einheit können Handel und Gewerbe in Deutschland zu der Blüthe gedeihen, welche den Wohlstand und das Glück seiner fleißigen und betriebsamen Bewohner sichern wird.

Der Entwurf hat deshalb, unter steter Berücksichtigung des leitenden Prinzips der Freiheit, die commerziellen und industriellen Interessen des Volkes nicht außer Acht gelassen.

Ich habe übrigens bei Ausarbeitung des Entwurfs die bisherigen Verhandlungen über den Entwurf der deutschen Reichsverfassung, die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, den Entwurf zu einer republikanischen Verfassung für Frankreich von Lamenais und andere Verfassungswerke, soweit dieß in angemessener Weise geschehen konnte, als Unterlagen benutzt.

Geschrieben zu Frankfurt a. M. im Monat December 1848.

Dieskau,
Abgeordneter zur constituirenden deutschen National Versammlung.

Das Volk der Vereinigten Staaten von Deutschland Kraft seiner Souveränetät verordnet und errichtet für die Vereinigten Staaten von Deutschland diese Verfassung:

Erster Abschnitt.

Die Vereinigten Staaten von Deutschland und ihre Regierungsform.

Artikel I.

§ 1.

Die Vereinigten Staaten von Deutschland bilden einen Bundesstaat.

§ 2.

Der deutsche Bundesstaat besteht aus den bisherigen deutschen Staaten:

Preußen,
Oesterreich,

Lichtenstein,
Baiern,
Sachsen,
Hannover,
Würtemberg,
Hohenzollern=Sigmaringen,
Hohenzollern=Hechingen,
Baden,
Kurhessen,
Großherzogthum Hessen,
Hessen=Homburg,
Holstein Schleswig und Lauenburg,
Meklenburg=Schwerin,
Meklenburg=Strelitz,
Luxemburg mit Limburg,
Braunschweig,
Nassau,
Sachsen=Weimar,
Sachsen=Coburg=Gotha,
Sachsen=Meiningen=Hildburghausen,
Sachsen=Altenburg,
Schwarzburg=Rudolstadt,
Schwarzburg=Sondershausen,
Reuß ältere Linie,
Reuß jüngere Linie,
Oldenburg,
Waldeck,
Schaumburg=Lippe,
Lippe=Detmold,
Anhalt=Dessau,

Anhalt-Bernburg,
Anhalt-Köthen,
Lübeck,
Frankfurt,
Bremen,
Hamburg,

wie solche zu dem gewesenen deutschen Bunde gehört haben und in selbigen aufgenommen waren, in folgenden 22 Kreisen:

1) dem Preußischen Kreise: Staat Preußen.

Derselbe besteht aus Ost- und Westpreußen.

Einwohnerzahl: 2,368,000.

2) dem Pommer'schen Kreise: Staat Pommern.

Derselbe besteht aus der preußischen Provinz Pommern.

Einwohnerzahl: 1,070,000.

3) dem Meklenburgischen Kreise: Staat Meklenburg.

Derselbe besteht aus den Großherzogthümern Meklenburg-Schwerin und Strelitz, aus der freien Stadt Lübeck, mit Gebiete, aus dem Oldenburgischen Fürstenthume Lübeck (Eutin), aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg und aus der freien Stadt Hamburg mit Gebiete.

Einwohnerzahl: 1,750,000.

4) dem Brandenburgischen Kreise: Staat Brandenburg.

Derselbe besteht aus der preußischen Provinz Brandenburg.

Einwohnerzahl: 1,600,000.

5) dem Schlesischen Kreise: Staat Schlesien.
Derselbe besteht aus der preußischen Provinz Schlesien.
Einwohnerzahl: 2,950,000.

6) dem Böhmischen Kreise: Staat Böhmen.
Derselbe besteht aus dem Königreiche Böhmen.
Einwohnerzahl: 4,600,000.

7) dem Obersächsischen Kreise: Staat Sachsen.
Derselbe besteht aus dem Königreiche Sachsen, den Fürstenthümern Reuß ältere und jüngere Linie, den preußischen Enklaven Ziegenrück, Gefell, Ranis, Blankenberg, Gastwitz, Großkamsdorf und Sparnberg, dem sächsischen Herzogthume Altenburg und dem früher zum Königreiche Sachsen gehörig gewesenen, gegenwärtig bei dem Großherzogthume Weimar befindlichen Neustädter Kreise.
Einwohnerzahl: 2,036,000.

8) dem Niedersächsischen Kreise: Staat Hannover.
Derselbe besteht aus dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Braunschweig, dem Großherzogthume Oldenburg (mit Ausschluß der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld,) den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, der kurhessischen Grafschaft Schaumburg, und aus der freien Stadt Bremen mit Gebiete.
Einwohnerzahl: 2,096,000.

9) dem Mittelsächsischen Kreise: Staat Anhalt.
Derselbe besteht aus den Herzogthümern Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, dem Regierungs-Bezirke Magdeburg der Preußischen Provinz Sachsen und dem Theile des Regierungsbezirks Merseburg dieser Provinz,

welcher sich von den Grenzen der preußischen Provinz Brandenburg bis zu den Ufern der Saale erstreckt.

Einwohnerzahl: 1,200,000.

10) dem Thüringischen Kreise: Staat Thüringen.

Derselbe besteht aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach mit Ausschluß des ehemaligen königl. Sächs. Neustädter Kreises, dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha, dem Herzogthume Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen und aus dem übrigen Theile des Regierungsbezirks Merseburg der preußischen Provinz Sachsen, dem Regierungsbezirke Erfurt dieser Provinz und aus der hessischen Grafschaft Schmalkalden.

Einwohnerzahl: 1,230,000.

11) dem hessischen Kreise: Staat Hessen.

Derselbe besteht aus Kurhessen mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg (Rinteln) und der Herrschaft Schmalkalden, aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen des Großherzogthums Hessen, dem Amte Homburg der Landgrafschaft Hessen, dem preußischen Kreise Wetzlar, dem Fürstenthume Waldeck und dem Herzogthume Nassau.

Einwohnerzahl: 1,857,000.

12) dem Schwäbischen Kreise: Staat Schwaben.

Derselbe besteht aus dem Königreiche Würtemberg, den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen und den baierischen Provinzen Schwaben und Neuburg.

Einwohnerzahl: 2,465,000.

13) dem Oberrheinischen Kreise: Staat Westfranken.

Derselbe besteht aus dem Großherzogthume Baden, der baierischen Rheinpfalz, dem Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, dem landgräflich hessischen Amte Meisenheim und der auf dem linken Rheinufer liegenden zum Großherzogthume Hessen gehörigen Provinz Rheinhessen.

Einwohnerzahl: 2,260,000.

14) dem Niederrheinischen Kreise: Staat Rheinfranken.

Derselbe besteht aus der preußischen Rheinprovinz, Luxemburg und Limburg.

Einwohnerzahl: 3,050,000.

15) dem westphälischen Kreise: Staat Westphalen.

Derselbe besteht aus der preußischen Provinz Westphalen mit Ausschuß des Kreises Wetzlar.

Einwohnerzahl: 1,400,000.

16) dem fränkischen Kreise: Staat Ost-Franken.

Derselbe besteht aus dem baierischen Ober-, Mittel- und Unterfranken.

Einwohnerzahl: 1,400,000.

17) dem baierischen Kreise: Staat Baiern.

Derselbe besteht aus Ober- und Nieder-Baiern und Oberpfalz.

Einwohnerzahl: 1,300,000.

18) dem österreichischen Kreise, Staat Oesterreich.

Derselbe besteht aus dem Erzherzogthume Oesterreich mit Ausschluß des Salzach-Kreises.

Einwohnerzahl: 2,400,000.

19) dem Mährischen Kreise: Staat Mähren.

Derselbe besteht aus der Markgrafschaft Mähren und österreichisch Schlesien.

Einwohnerzahl: 2,170,000;

20) dem Steyermärkischen Kreise: Staat Steyermark.

Derselbe besteht aus dem Herzogthume Steyermark und dem Salzach Kreise.

Einwohnerzahl: 1,100,000;

21) dem Illyrischen Kreise: Staat Illyrien.

Derselbe besteht aus dem Königreiche Illyrien.

Einwohnerzahl: 1,575,000;

22) dem Tyroler Kreise: Staat Tyrol.

Derselbe besteht aus den österreichischen Provinzen Nord- und Süd-Tyrol mit Voralberg und Lichtenstein.

Einwohnerzahl: 930,000;

und in dem

Bundesgebiete mit der Bundesstadt Frankfurt am Main.

Einwohnerzahl: 70,000.

§ 3.

Diese Kreise sind die Einzelstaaten des deutschen Bundesstaates.

Artikel II.

§ 4.

Kein Theil der Vereinigten Staaten von Deutschland darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein.

§ 5.

Keine Regierung eines nichtdeutschen Landes darf die Regierung eines deutschen Landes sein.

§ 6.

Kein deutscher Einzelstaat darf außerdeutsche Länder besitzen.

§ 7.

Nichtdeutsche Gebiete können von der Tagsatzung den Vereinigten Staaten einverleibt oder mit denselben auf andere Weise verbunden werden.

Es darf aber ein neuer Staat weder innerhalb der Gerechtsame eines andern Staates noch durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten oder einzelner Theile einiger Staaten ohne Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt der dabei concurrirenden Einzelstaaten so wie der Tagsatzung errichtet werden.

§ 8.

Von dem Gebiete der Vereinigten Staaten und der Einzelstaaten darf kein Theil veräußert werden.

Ein zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten etwa räthlich werdender Austausch von Gebietstheilen und eine in Folge dessen nöthig werdende Gebietsveräußerung kann nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt der betreffenden Einzelstaaten und der Tagsatzung geschehen.

Artikel III.

§ 9.

Die Regierungsform der Vereinigten Staaten von Deutschland ist demokratisch-republikanisch.

§ 10.

Die Vereinigten Staaten garantiren jedem Einzelstaate eine demokratisch-republikanische Regierungsform mit Volksvertretung in **einem** Hause und schützen jeden derselben gegen Angriffe und auf Ansuchen der gesetzgebenden Gewalt oder wenn diese nicht zusammenberufen werden könnte, der ausübenden Gewalt, gegen einheimische Gewaltthätigkeit.

Artikel IV.

§ 11.

Die Einzelstaaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe durch die gegenwärtige Verfassung nicht beschränkt ist.

§ 12.

Die Benennung gewisser Rechte in der Verfassung soll nicht als eine Verneinung oder Vernachlässigung anderer vom Volke beibehaltener Rechte gedeutet werden.

§ 13.

Die Rechte, welche die Verfassung den Vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Einzelstaaten nicht untersagt, sind den Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Artikel V.

§ 14.

Jeder Deutsche hat das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Deutschland. Die ihm Kraft desselben zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben.

§ 15.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Gebiets der Vereinigten Staaten seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

§ 16.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürger=

lichen peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§ 17.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht statt finden, und da, wo sie ausgesprochen ist, in ihrer Wirkung aufhören.

§ 18.

Die Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Der Auswanderer hört auch im Auslande nicht auf, deutscher Bürger zu sein, so lange er daselbst nicht das Staatsbürgerrecht erlangt hat.

Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze der Bundes-Staats-Gewalt.

Artikel VI.

§ 19.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Der Adel ist aufgehoben.

Alle zur Bezeichnung des Adels dienende Ausdrücke verlieren diese Bedeutung und werden vom Staate weder anerkannt noch gebraucht.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Orden dürfen von Staatswegen nicht verliehen werden; die bereits verliehenen verlieren ihre Bedeutung.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung findet bei letzterer nicht statt.

Artikel VII.

§ 20.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll außer dem Falle der Ergreifung bei Verübung eines Verbrechens, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, in welchem der Einzuziehende genau bezeichnet sein muß.

Dieser Befehl ist im Augenblicke der Verhaftung dem Verhafteten zuzustellen.

Die Verwaltungsbehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen, oder der gerichtlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Vergehens gegen denselben vorliegen.

Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder ver-

längerten Gefangenschaft ist der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§ 21.

Die Todesstrafe, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§ 22.

Kein Ort in Deutschland darf, ausgenommen im Falle des Kriegs mit auswärtigen Staaten, in Belagerungszustand versetzt werden.

Das Standrecht findet nur Anwendung in Zeiten des Kriegs mit auswärtigen Staaten für die Fälle, wo es das Kriegsrecht vorschreibt.

§ 23.

Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, den durchzusuchenden Ort genau angebenden Befehls, welcher dem Betheiligten sofort zuzustellen ist.

Die Haussuchung ist mit Zuziehung der im Hause wohnhaften und anwesenden Hausgenossen vorzunehmen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

In Friedenszeiten darf nie ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Einwohners einquartirt werden; auch nicht im Kriege, außer auf die Weise, wie es das Gesetz vorschreiben wird.

§ 24.

Die Beschlagnahme von Papieren, Briefen und Acten darf nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, die betreffende Schrift genau bezeichnenden Befehls vorgenommen werden, welcher sofort dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§ 25.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der, der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Artikel VIII.

§ 26.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel IX.

§ 27.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueber-

zeugung zu offenbaren, oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen.

§ 28.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 29.

Durch das religiöse Bekenntniß oder Nichtbekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 30.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.

§ 31.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor der andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

§ 32.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 33.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 34.

Die Gemeinden wählen ihre Religionsbeamten (Geistlichen) selbst. Die Bestellung der Religionsbeamten bedarf keiner Bestätigung von Seiten des Staates. Das Kirchen=Patronat ist aufgehoben.

§ 35.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „ich schwöre."

§ 36.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 37.

Die Standesbücher werden von der bürgerlichen Behörde geführt.

Artikel X.

§ 38.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 39.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit enthoben.

§ 40.

Der Religions-Unterricht darf in öffentlichen Schulen bis zum Confirmations-Alter der Schüler kein confessioneller sein.

§ 41.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 42.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

§. 43.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 44.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

§ 45.

Die Lehrer der Volksschulen werden von den Gemeinden aus der Zahl der Geprüften gewählt.

Besondere Schulen für Kinder armer Eltern (sogenannte Armenschulen) dürfen nicht bestehen.

§ 46.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Die Kosten des freigegebenen Unterrichts in Volksschulen trägt der Staat.

§ 47.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel XI.

§ 48.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die gesetzgebenden Körper der Einzelstaaten und in geeigneten Fällen an die Tagsatzung der Vereinigten Staaten zu wenden. Dieß Recht kann sowohl von Einzelnen als von Mehreren im Vereine ausgeübt werden.

§ 49.

Jeder hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen gerichtlich zu verfolgen, ohne daß eine Genehmigung der Oberbehörde dazu erforderlich ist.

Artikel XII.

§ 50.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

§ 51.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden.

Artikel XIII.

§ 52.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gleichzeitig mit der Uebernahme des Enteigneten zu leistende, gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten geschützt werden.

§ 53.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden oder von Todes wegen ganz oder theil=

weise veräußern; für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

§ 54.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 55.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben, sowie alle anderen, einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte;

2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen;

3) alle Hutungsbefugnisse sowie alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, Frohnden und Lehngelder, insofern keine dieser Lasten erweislich die Stelle des ursprünglichen Kaufpreises vertritt, in welchem Falle sie nach den Gesetzen der Einzelstaaten, jedoch höchstens zu dem fünfzehnfachen Betrage ablösbar sind;

4) alle Bann- und Zwangsrechte;

5) die Jagdgerechtigkeit, Jagddienste, Jagdfrohnden, Jagdgelder und andere Leistungen für Jagdzwecke;

6) der Bergzehnte und alle sonstige für den Staat auf dem Bergbau haftenden Lasten.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 56.

Renten, welche für die nach § 55. ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben, Leistungen, Zehnten und sonstigen Lasten zu entrichten sind, hören auf.

§ 57.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 58.

Die Jagd und wilde Fischerei sind für jeden Deutschen frei. Ihre Ausübung zur Verhütung von Beschädigung des Eigenthums wird durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten geregelt.

§ 59.

Die Familien-Fideicommisse sind aufgehoben.

§ 60.

Aller Lehnsverband so wie das Lehnrecht in seinem ganzen Umfange hören auf.

§ 61.

Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht stattfinden.

Artikel XIV.

§ 62.

Die Besteuerung zu Staats- und Gemeindezwecken soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört und die Höhe des Beitrags sich nach dem Vermögen und Einkommen eines Jeden richtet.

Zeitherige Steuerbefreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Artikel XV.

§ 63.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus, es sollen keine Patrimonial-Gerichte bestehen.

§ 64.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte sollen nie stattfinden.

§ 65.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militär-Gerichtsbarkeit ist auf Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinar-Vergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 66.

Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt oder im Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 67.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 68.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß mit Schwurgerichten.

§ 69.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von dem Berufsgenossen freigewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 70.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenz-Conflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in den Einzelstaaten, entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

Die streitige Gerichtsbarkeit soll von der freiwilligen geschieden sein.

§ 71.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

Im deutschen Kriegsheere gilt nur ein und dasselbe Kriegsgesetz, auf Schwurgerichte und öffentliches Verfahren gegründet.

§ 72.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Ländern gleich wirksam und vollziehbar.

Artikel XVI.

§ 73.

Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, ohne daß es deren Bestätigung durch die Staatsbehörde bedarf;

b) die selbstständige Autonomie in ihren Gemeinde-Angelegenheiten, sowie die selbstständige Verwaltung derselben mit Einschluß der Ortspolizei;

c) die Veröffentlichung ihres Gemeinde-Haushaltes;
d) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen;
e) allgemeine Bürgerwehr.

Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zu der allgemeinen Wehrpflicht, wird ein Gesetz der Vereinigten Staaten bestimmen.

§ 74.

Jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Verbande angehören.

Artikel XVII.

§ 75.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der inneren Verwaltung und Rechtspflege.

Artikel XVIII.

§ 76.

Jeder Deutsche genießt auch im Auslande den Schutz der Vereinigten Staaten und ist überall berechtigt, die Hülfe deutscher Behörden gegen rechtswidrige Beschränkungen seiner Freiheit und seines Eigenthums in Anspruch zu nehmen.

Dritter Abschnitt.

Die Bundes-Staats-Gewalt.

Artikel XIX.

§ 77.

Die Bundes-Staats-Gewalt übt dem Auslande gegenüber ausschließlich die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der Einzelstaaten aus.

Die Bundes-Staats-Gewalt allein stellt daher Gesandten und Consuln an für den diplomatischen Verkehr, schließt Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch Handels- und Schifffahrtsverträge ab, und ordnet alle völkerrechtliche Maßregeln an.

§ 78.

Kein deutscher Einzelstaat hat das Recht, Gesandte zu empfangen und zu halten und für sich mit anderen Staaten oder mit dem Auslande in Bündnisse, Verbindungen und Conföderationen zu treten.

Artikel XX.

§ 79.

Der Bundes-Staats-Gewalt steht ausschließlich das Recht des Kriegs und Friedens zu.

§ 80.

Die Bundes-Staats-Gewalt ausschließend hat das Recht, Armeen zu errichten und zu erhalten. Die gesammte vorhandene bewaffnete Macht Deutschlands geht an die Bundes-Staats-Gewalt über. Das Nähere der Ausführung bestimmt ein besonderes Gesetz.

§ 81.

Die Bundes-Staats-Gewalt ist befugt, die Volkswehr der Vereinigten Staaten zu versammeln und für deren Organisation, Bewaffnung und Disciplin sowie für die Befähigung eines solchen Theils derselben, der im Dienste der Vereinigten Staaten gebraucht wird, gleichförmig zu sorgen.

Den Einzelstaaten verbleibt die Ernennung der Offiziere der Volkswehr und das Recht, dieselbe nach der von der Bundes-Staats-Gewalt vorgeschriebenen Disciplin und Exercierregel zu bilden.

§ 82.

Die vorhandenen Festungen sind Festungen der Vereinigten Staaten.

Der Bundes-Staats-Gewalt steht überdieß das Recht zu, neue Festungen anzulegen.

Sämmtliche Festungen werden aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten unterhalten.

§ 83.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache der Bundes-Staats-Gewalt.

Die Bundes-Staats-Gewalt ist allein berechtigt, eine Kriegsflotte anzulegen und zu unterhalten und für deren Ausbildung und Ausrüstung sowie für Anlegung von Kriegshäfen und Seearsenälen zu sorgen. Vorhandene Kriegshäfen und Seearsenäle gehen an die Bundes-Staats-Gewalt über.

§ 84.

Der Bundes-Staats-Gewalt steht ausschließlich die Befugniß zu, über die Einführung und Organisation einer Land- und Seemacht Gesetze vorzuschreiben und das Nähere des gesammten Heer- und Flottenwesens durch besondere Gesetze zu ordnen.

Artikel XXI.

§ 85.

Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und an den Mündungen der deutschen Flüsse (Hafen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) sind Sache der Bundes-Staats-Gewalt und werden durch Fürsorge derselben unterhalten.

Die Bundes-Staats-Gewalt bestimmt die für alle deutsche Schiffe gleich zu erhebenden Abgaben.

Es ist der Bundes-Staats-Gewalt überlassen, fremde Schiffe höher zu belegen als die deutschen.

Ueber das Nähere der Ausführung ergeht ein besonderes Gesetz.

Artikel XXII.

§ 86.

Die Bundes-Staats-Gewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, über die dem allgemeinen Verkehre dienenden Kanäle und Seen, den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen sowie über alle Verhältnisse und Abgaben, welche darauf von direktem Einflusse sind.

§ 87.

Die, mehrere deutsche Staaten durchströmenden oder begrenzenden, Flüsse sind auf deutschem Gebiete bis in's Meer zu Thal und zu Berg frei von Wasserzöllen und anderen, die Waare oder das Schiff treffenden, Abgaben mit Ausnahme der im § 85. vorbehaltenen Abgaben von der Seeschifffahrt. Die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit derjenigen Flüsse, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren Zustande durchströmen oder begrenzen, liegt der Bundes-Staats-Gewalt ob. Die Erhaltung und Verbesserung der übrigen deutschen Flüsse ist Sache der betreffenden Einzelstaaten.

3

§ 88.

Die Hafen- Krahn- Lager- Schleußen- und dergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundes-Staats-Gewalt.

§ 89.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

§ 90.

Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen oder deren Ladung nur durch die Bundes-Staats-Gewalt erhoben werden, und fließen in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten.

Artikel XXIII.

§ 91.

Die Bundes-Staats-Gewalt hat über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht.

§ 92.

Die Bundes-Staats-Gewalt hat das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen sowie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Bundes-Staats-Gewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 93.

Der Bundes-Staats-Gewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze der Vereinigten Staaten nothwendigen Heer- und Landstraßen zu. Ueber die Wege- Brücken- Pflaster- und Thorgelder und ähnliche Abgaben ergeht ein besonderes Gesetz.

§ 94.

Der Bundes-Staats-Gewalt steht das Recht zu, zum Schutze der Vereinigten Staaten oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs Landstraßen zu bauen, Kanäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern.

Sie hat für die Unterhaltung der dadurch gewonnenen Verkehrswege zu sorgen.

Die bei derartigen Fluß- und Kanalbauten gewonnenen Vorlandungen gehören den Vereinigten Staaten.

Artikel XXIV.

§ 95.

Die Vereinigten Staaten sollen ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnenzölle.

Der Bundes-Staats-Gewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile, mittelst besonderer Verträge, dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 96.

Die Bundes-Staats-Gewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen.

§ 97.

Die Zölle und Schifffahrtsabgaben werden nach Anordnung der Bundes-Staats-Gewalt erhoben und fließen in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten.

§ 98.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Grenze der Vereinigten Staaten ein- oder ausgehen, Zölle oder Schifffahrtsabgaben zu legen.

§ 99.

Ueber die Verbrauchssteuern von inländischen Erzeugnissen ergehen besondere Gesetze.

§ 100.

Die Bundes-Staats-Gewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.

§ 101.

Erfindungs- und Verbesserungspatente dürfen nur von der Bundes-Staats-Gewalt und auf Grundlage eines Gesetzes derselben ertheilt werden.

Artikel XXV.

§ 102.

Das Postwesen im ganzen Umfange der Vereinigten Staaten, insbesondere die Postgesetzgebung und Verwaltung sowie die Verhandlungen darüber mit dem Auslande stehen ausschließlich der Bundes-Staats-Gewalt zu.

Die Post der Vereinigten Staaten soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden.

Die neue Ordnung und die Art des Uebergangs der Posten aus der seitherigen Verwaltung in die Hände der Vereinigten Staaten wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 103.

Die Bundes-Staats-Gewalt hat ausschließlich die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Telegraphenlinien. Dieselbe ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber sowie über Benutzung der Telegraphenlinien für den Privatverkehr sind einem Gesetze vorbehalten.

Artikel XXVI.

§ 104.

Es soll in ganz Deutschland ein gleiches Münzsystem eingeführt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber so wie das Recht, Münzen zu prägen, stehen ausschließlich der Bundes-Staats-Gewalt zu.

§ 105.

Der Bundes-Staats-Gewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§ 106.

Der Bundes-Staats-Gewalt ausschließlich steht die Ge-

setzgebung und Oberaufsicht über das Bankwesen und über die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland zu.

Sie ist ermächtigt, im Wege der Gesetzgebung eine Nationalbank für ganz Deutschland zu errichten oder errichten zu lassen.

§ 107.

Andere Zahlungsmittel als Gold und Silber können nur mit Genehmigung der Bundes-Staats-Gewalt für gesetzlich erklärt werden.

Artikel XXVII.

§ 108.

Die Bundes-Staats-Gewalt ist ausschließlich befugt, einförmige Regeln, nach welchen Fremde naturalisirt werden, und das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten und der Einzelstaaten verloren geht, sowie einförmige Gesetze über Bankerotte in den Vereinigten Staaten vorzuschreiben.

§ 109.

Die Bundes-Staats-Gewalt hat regelmäßig wiederkehrende Volkszählungen und statistische Erhebungen zu veranstalten.

§ 110.

Die Bundes-Staats-Gewalt übt ausschießend die Gesetzgebung in allen Fällen über die Distrikte aus, die (nicht über zwei deutsche Quadratmeilen groß) von den Einzelstaaten abgetreten, von der Bundes-Staats-Gewalt angenommen und also unter unmittelbare Regierung der

Vereinigten Staaten gekommen sind, so auch über die nach § 94. gewonnenen Vorlandungen und über alle Plätze, die entweder mit Einwilligung der Gesetzgebung des Staates, in welchem sie liegen, oder im Wege der Enteignung von den Vereinigten Staaten erworben worden sind, um Festungen, Magazine, Arsenäle, Schiffsdocks, und andere nothwendige Gebäude darauf anzulegen.

§ 111.

Es dürfen keinem Einzelstaate vor dem andern durch irgend eine Einrichtung des Handels oder der Abgaben der Häfen Vorzüge eingeräumt werden, noch Schiffe, die nach oder von einem Staate auslaufen, verpflichtet sein, an einem andern anzulegen oder Abgaben zu bezahlen.

Artikel XXVIII.

§ 112.

Die Ausgaben für alle Maßregeln, welche von Bundes-Staatswegen ausgeführt werden, sind von der Bundes-Staats-Gewalt unmittelbar zu bestreiten.

§ 113.

Die Bundes-Staats-Gewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Bundes-Staats-Steuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen.

§ 114.

Die Bundes-Staats-Gewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

§ 115.

Die Vereinigten Staaten sind zu allen, vor Einführung dieser Verfassung gemachten, Schulden und übernommenen Verpflichtungen unter gegenwärtiger Verfassung verpflichtet.

Artikel XXIX.

§ 116.

Der Bundes-Staats-Gewalt liegt es ob, die, Kraft der gegenwärtigen Verfassung allen Deutschen verbürgten, Rechte oberaufsehend zu wahren.

§ 117.

Die Maßregeln, welche von der Bundes-Staats-Gewalt zur Wahrung des innern Friedens der Vereinigten Staaten nach Artikel III. § 10. ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendungen von Commissarien, 3) Anwendung bewaffneter Macht.

Ein besonderes Gesetz der Vereinigten Staaten bestimmt die näheren Normen für die Wahrung des inneren Friedens.

§ 118.

Die Bundes-Staats-Gewalt ist befugt, allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Ein besonderes Gesetz der Vereinigten Staaten ordnet den Umfang dieser Befugniß.

Artikel XXX.

§ 119.

Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten hat für

die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche ihre Gültigkeit durch ganz Deutschland sichern.

§ 120.

Die Bundes-Staats-Gewalt gibt alle Gesetze, die nöthig und dienlich sind, um die ihr zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen sowie den Schutz der ihr überwiesenen Anstalten und die durch diese Verfassung ihr oder einem Departement oder einem Beamten desselben verliehene Gewalt in Ausübung zu bringen.

§ 121.

Der Bundes-Staats-Gewalt liegt ob, die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren in den Vereinigten Staaten zu gründen.

§ 122.

Alle Gesetze und Verordnungen der Bundes-Staats-Gewalt erhalten durch ihre Verkündigung verbindliche Kraft.

§ 123.

Die Anstellung der Beamten der Vereinigten Staaten geht, soweit in Gemäßheit gegenwärtiger Verfassung dieselbe nicht dem Präsidenten übertragen oder dieser dabei betheiligt ist, von der Tagsatzung aus.

Beamte der Vereinigten Staaten dürfen nicht im Dienste eines Einzelstaates stehen.

Artikel XXXI.

§ 124.

Streitigkeiten zwischen der Bundes-Staats-Gewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse und über die Auslegung der Verfassung, sowie über die Verfassungsmäßigkeit und Auslegung der Gesetze der Vereinigten Staaten oder eines von der Bundes-Staats-Gewalt mit einem Einzelstaate oder einem außerdeutschen Staate geschlossenen Vertrags, entscheidet die Tagsatzung.

Vierter Abschnitt.

Die gesetzgebende Gewalt.

Artikel XXXII.

§ 125.

Die gesetzgebende Gewalt der Vereinigten Staaten ist einer Tagsatzung anvertraut.

§ 126.

Die Tagsatzung wird durch ein Haus gebildet, welches aus Abgeordneten des deutschen Volks besteht.

§ 127.

Die Mitglieder der Tagsatzung werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 128.

Die Wahl geschieht direkt vom Volke.

§ 129.

Jeder Deutsche, welcher das 21 Jahr seines Lebens zurückgelegt hat, ist stimmberechtigt und zum Abgeordneten der Tagsatzung wählbar.

Das Nähere der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

§ 130.

Es kann Niemand zur Annahme der Stelle eines Abgeordneten der Tagsatzung gezwungen werden; es steht auch jedem Mitgliede der Tagsatzung frei, die von ihm angenommene Stelle eines solchen niederzulegen.

§ 131.

Jeder, der irgend ein Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, soll unfähig sein, während seines Amtes ein Mitglied der Tagsatzung zu werden.

Artikel XXXIII.

§ 132.

Der Tagsatzung allein steht die Prüfung der Wahl der Abgeordneten und die Entscheidung über deren Gültigkeit zu.

§ 133.

Die Abgeordneten der Tagsatzung können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und durch Instruktionen in ihrer Thätigkeit als solche nicht gebunden werden.

§ 134.

Kein Abgeordneter der Tagsatzung kann während der Zeit, für welche er erwählt ist, zu irgend einem bürgerlichen Amte unter der Autorität der Vereinigten Staaten berufen werden, welches während dieser Zeit errichtet oder dessen Emolumente indessen vermehrt worden sind.

§ 135.

Wenn ein Mitglied der Tagsatzung im Dienste der Vereinigten Staaten ein bereits bestehendes Amt annimmt, so hat er aus der Tagsatzung auszuscheiden.

§ 136.

Die Mitglieder der Tagsatzung beziehen ein gleichmäßiges Tagegeld und eine Entschädigung für ihre Reisekosten aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten.

Artikel XXXIV.

§ 137.

Zu einem Beschlusse der Tagsatzung ist die Theilnahme von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Fall der Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 138.

Der Tagsatzung ausschließend steht die Bundes-Staats-Gewalt in ihren Rechten und Pflichten und die Gesetzgebung zu deren Ausübung zu. (Dritter Abschnitt § 77 ff.)

§ 139.

Jedes Gesetz, welches die Tagsatzung beschließt, ist dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorzulegen, ehe es Gesetzeskraft erlangt.

§ 140.

Billigt der Präsident das Gesetz, so hat er dasselbe zu unterschreiben. Billigt er es nicht, so hat er es mit seinen Einwendungen an die Tagsatzung sofort zurückzugeben und diese hat sodann dasselbe noch einmal in Erwägung zu ziehen.

Stimmt nach dieser nochmaligen Ueberlegung die einfache Stimmenmehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Tagsatzung für das Gesetz, so erlangt dasselbe Gesetzeskraft.

Wenn der Präsident ein Gesetz nicht binnen zehn Tagen, den Sonntag mit eingerechnet, nachdem es ihm vorgelegt worden, zurücksendet, so erhält es Gesetzeskraft, als wenn er es unterzeichnet hätte.

Dafern aber die Tagsatzung die Rücksendung des Gesetzes dadurch verzögert, daß sie sich auf längere Zeit vertagt, so tritt das Gesetz nicht in Kraft.

§ 141.

Jeder, die Befugnisse und Pflichten der Bundes-Staats-Gewalt betreffende, Beschluß der Tagsatzung ist dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorzulegen. Er muß ihn billigen, wenn er gelten soll; mißbilligt er ihn, so ist der Beschluß nach denselben Regeln und Einschränkungen wie ein Gesetz von der einfachen Stim-

menmehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Tagsatzung noch einmal gutzuheißen, um Gültigkeit zu erlangen.

Artikel XXXV.

§ 142.

Die Tagsatzung hat sich wenigstens einmal in jedem Jahre am Sitzungsorte aus eigner Machtvollkommenheit zu versammeln. Die Zeit der Versammlung ist der erste Mai.

Außerdem kann die Tagsatzung zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit von dem letzten Vorsitzenden der vorherigen Tagsatzung einberufen werden. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat sich, wenn er eine außerordentliche Zusammenkunft der Tagsatzung für nöthig hält, zu deren Zusammenberufung unter Angabe der Gründe an den letzten Vorsitzenden der vorherigen Tagsatzung zu wenden, und dieser hat solche sodann ohne Weiteres zu bewirken.

§ 143.

Die Tagsatzung ausschließend hat das Recht, sich aufzulösen, zu vertagen und ihre Sitzungen an einem andern Orte als dem gewöhnlichen Sitzungsorte zu halten.

Zu einem Beschlusse hierzu ist die einfache Stimmenmehrheit der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung hat sich die Tagsatzung binnen einem Monate wieder zu versammeln.

§ 144.

Die Tagsatzung bestimmt das Ende der Sitzungsperiode.

Artikel XXXVI.

§ 145.

Die Tagsatzung wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie ihre Schriftführer und zwar die ersteren auf die Dauer von einem Monate, die letzteren auf die Zeit von drei Monaten.

§ 146.

Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich; die Verhandlungen und Beschlüsse der Tagsatzung werden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§ 147.

Die Tagsatzung ist berechtigt, sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben.

Artikel XXXVII.

§ 148.

Ein Mitglied der Tagsatzung darf vom Zeitpunkte seiner Erwählung an, während der Dauer der Sitzungsperiode und 8 Tage nach derselben ohne Zustimmung des Hauses weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung bei Verübung eines Verbrechens.

§ 149.

Im letzteren Falle ist der Tagsatzung sofort Nachricht von den getroffenen Maßregeln zu geben. Der Tagsatzung steht es zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 150.

Dieselbe Befugniß (§ 149) steht der Tagsatzung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied derselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen ist.

§ 151.

Kein Mitglied der Tagsatzung darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel XXXVIII.

§ 152.

Die Tagsatzung allein hat das Recht, Anklage gegen untreue Präsidenten, Vicepräsidenten oder andere untreue Staatsdiener zu erheben.

§ 153.

Die Untersuchung wird vom Bundes-Staats-Gerichte geführt und von diesem das Urtheil gefällt.

§ 154.

Ein Urtheilsspruch im Fall einer Anklage gegen untreue Staatsdiener soll sich nicht weiter erstrecken können, als auf Entfernung vom Dienste und Absprechung des Rechtes, irgend ein Amt, welches Zutrauen, Ehre oder Vortheile gewährt, in den Vereinigten Staaten erhalten oder führen zu dürfen. Jedoch soll der überführte Theil demungeachtet noch der gerichtlichen Anklage, dem Criminalprozesse, der Verurtheilung und Bestrafung nach dem Gesetze unterworfen sein.

Artikel XXXIX.

§ 155.

Die Minister der Vereinigten Staaten sind berechtigt, den Verhandlungen der Tagsatzung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

§ 156.

Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Tagsatzung in den Sitzungen derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

Fünfter Abschnitt.

Die vollziehende Gewalt.

Artikel XL.

§ 157.

Die vollziehende Gewalt der Vereinigten Staaten wird einem Präsidenten übertragen. Es wird ihm ein Vicepräsident beigegeben.

§ 158.

Der Präsident behält sein Amt vier Jahre lang, ebenso der Vicepräsident.

§ 159.

Der Präsident und Vicepräsident werden vom Volke direkt durch Stimmzettel gewählt.

§ 160.

Die Wahl geschieht durch Wahlbehörden, welche von den Landesvertretungen der Einzelstaaten zu ernennen sind und deren Ernennung der Tagsatzung vor der Wahl anzuzeigen ist.

§ 161.

Jeder Wähler (§ 129.) schreibt auf seinen Stimm=

zettel die Namen zweier deutscher Bürger, welche er zu den Aemtern eines Präsidenten und Vicepräsidenten gewählt wissen will und gibt solchen persönlich an die betreffende Wahlbehörde ab.

§ 162.

Die Wahlbehörden haben die Stimmen zu zählen und das Ergebniß der Stimmenzählung der während der Wahl versammelten Tagsatzung glaubhaft zu eröffnen.

§ 163.

Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden.

§ 164.

Derjenige, der absolute Simmenmehrheit für sich hat, ist Präsident der Vereinigten Staaten von Deutschland.

§ 165.

Wenn keiner absolute Stimmenmehrheit für sich hat; so hat die Tagsatzung einen von den fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, zum Präsidenten zu wählen. Diese Wahl erfolgt durch namentliche Stimmenabgabe von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Hauses und wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden.

§ 166.

Nach der Wahl des Präsidenten wird derjenige der auf den Wahlzetteln gezeichneten beiden deutschen Bür-

ger, der in jedem Falle die größere Anzahl der Stimmen der Wählenden für sich hatte, zum Vicepräsidenten ernannt.

Sind mehrere vorhanden, die gleichviel Stimmen für sich haben, so wählt die Tagsatzung durch namentliche Stimmenabgabe auf gleiche Weise wie § 165. vorgeschrieben ist, den Vicepräsidenten aus ihnen.

§ 167.

Die Tagsatzung bestimmt den Tag, an welchem die Wähler ihre Stimmzettel abzugeben haben; doch muß dieß an einem und demselben Tage in allen Staaten geschehen.

§ 168.

Nur ein eingeborner deutscher Bürger, oder derjenige, der ein deutscher Bürger zur Zeit der Einführung dieser Verfassung gewesen ist und das 21. Jahr seines Lebens zurückgelegt hat, kann zum Präsidenten und Vicepräsidenten gewählt werden.

Artikel XLI.

§ 169.

Der Präsident ist verantwortlich.

§ 170.

Wenn der Präsident von seinem Amte entfernt wird, stirbt, es niederlegt oder unfähig wird, es zu verwalten; so übernimmt der Vicepräsident seine Geschäfte.

4*

Sollte aber einer jener Fälle bei dem Vicepräsidenten, sobald derselbe die Geschäfte des Präsidenten übernommen hat, sich ereignen; so hat die Tagsatzung durch ein Gesetz zu erklären, welcher Beamte der Vereinigten Staaten die Stelle des Präsidenten vertreten soll.

Derselbe hat sodann das Amt des Präsidenten zu verwalten, bis der eigentliche Präsident seines Amtes wieder fähig geworden oder ein neuer gewählt ist.

§ 171.

Der Präsident erhält auf die Zeit seiner Amtirung einen jährlichen Gehalt von

50,000 Thaler.

Dieser Gehalt kann während der Zeit, auf welche der Präsident gewählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden; er darf während dieser Zeit keine andere Vergünstigung von den Vereinigten Staaten oder von einem Einzelstaat annehmen.

§ 172.

Der Vicepräsident erhält als solcher einen jährlichen Gehalt von

10,000 Thaler;

dafern er aber als Präsident zu amtiren verpflichtet ist, tritt er auf die Dauer dieser Amtirung in den jährlichen Gehalt des Präsidenten ein.

§ 173.

Ehe der Präsident sein Amt antritt, hat derselbe in der Versammlung der Tagsatzung zu geloben:

daß er das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Deutschland treu verwalten und die Verfassung der Vereinigten Staaten nach seinen Kräften aufrecht erhalten, beschützen und vertheidigen wolle.

Artikel XLII.

§ 174.

Der Präsident ist der Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten sowie der Volkswehr der Einzelstaaten, wenn sie wirklich zum Dienste Deutschlands versammelt ist.

§ 175.

Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung der Tagsatzung Gesandte, andere öffentliche Minister und Consuln, sowie alle übrigen Beamte der Vereinigten Staaten zu ernennen, deren Ernennung nicht in dieser Verfassung anders festgesetzt ist oder durch ein Gesetz bestimmt wird.

Jedoch kann die Tagsatzung durch ein Dekret die Ernennung niederer Officianten nach ihrem Gutdünken dem Präsidenten allein oder dem Bundesstaatsgerichte oder den Vorsitzenden der Ministerial-Departements der Vereinigten Staaten ausnahmsweise überlassen.

§ 176.

Der Präsident hat das Recht, alle Aemter-Vacanzen zu besetzen, die während der Zeit der aufgehobenen

Sitzungsperiode bis zur nächsten Versammlung der Tagsatzung eintreten; es gelten jedoch diese Bestallungen nur bis zum Ende der Letzteren.

§ 177.

Der Präsident kann schriftlich die Meinungen der höheren Beamten der ausübenden Departements über jeden Gegenstand, der sich auf ihre Aemter bezieht, erfordern.

§ 178.

Er hat das Recht, die Strafen für Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten zu mildern oder zu erlassen mit Ausnahme des Falles der Anklage gegen die Staats-Verwaltung.

§ 179.

Der Präsident empfängt Gesandte und andere öffentliche Minister.

§ 180.

Er ist verpflichtet, der Tagsatzung von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Zustande der Vereinigten Staaten zu ertheilen und ihr die Maßregeln zur Ueberlegung zu empfehlen, welche er dabei für nothwendig und nützlich hält.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Gesetze und Beschlüsse gehörig bekannt gemacht und treu ausgeübt werden, und alle Beamte der Vereinigten Staaten zu bestallen.

§ 181.

Der Präsident, Vicepräsident und alle Civil-Beamte

der Vereinigten Staaten sollen auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, Bestechung, Treulosigkeit und anderer großen Verbrechen ihres Amtes entsetzt werden.

Sechster Abschnitt.

Die richterliche Gewalt.

Artikel XLIII.

§ 182.

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten von Deutschland wird durch ein Bundesstaatsgericht ausgeübt.

Artikel XLIV.

§ 183.

Vor das Bundesstaatsgericht gehören:

a) Streitigkeiten aller Art, politische wie rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten;
b) Streitigkeiten zwischen den Gerichten zweier Einzelstaaten über gegenseitige Competenz-Angelegenheiten;
c) Streitigkeiten zwischen der Regierung des Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die

Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung oder wegen Nichtvollziehung ihrer Bestimmungen;

d) Beschwerden der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

e) Klagen gegen die Schatzkammer der Vereinigten Staaten.

f) Beschwerden Einzelner gegen die Staatsgewalt eines Einzelstaates sowie gegen die Bundes-Staats-Gewalt wegen Verletzung der Grundrechte, im ersten Falle jedoch nur dann, wenn die Sache nicht vor ein Gericht des betreffenden Einzelstaates gehört.

g) Klagen gegen die Bundes-Staats-Gewalt wegen verletzten Privatrechts.

h) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, desgleichen wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft.

i) Strafgerichtsbarkeit gegen den Präsidenten der Vereinigten Staaten wegen Verletzung dieser Verfassung, sowie wegen aller in der gegenwärtigen Verfassung genannten Verbrechen desselben;

k) Strafgerichtsbarkeit gegen die Statthalter der Einzelstaaten wegen Verraths der Vereinigten Staaten und wegen Verletzung dieser Verfassung;

l) Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworne über die Anklage gegen die Minister

der Vereinigten Staaten wegen Verletzung dieser Verfassung, sowie wegen aller in dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister genannten Verbrechen.

m) Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworne über die Anklage gegen die Minister der Einzelstaaten wegen Verletzung dieser und der Landes-Verfassung.

n) Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworne über die Dienstverbrechen und Vergehen sämmtlicher Beamten der Vereinigten Staaten.

o) Strafgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworne in dem Falle des Landes- und Hochverraths gegen die Vereinigten Staaten.

p) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

Artikel XLV.

§. 184.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Bundesstaatsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung von dessen Entscheidungen und Verfügungen ergeht ein besonderes Gesetz.

Siebenter Abschnitt.

Die Minister der Vereinigten Staaten von Deutschland.

Artikel XLVI.

§ 185.

Die Minister der Vereinigten Staaten werden von dem Präsidenten der Tagsatzung vorgeschlagen und mit deren Rath und Einwilligung gewählt.

§ 186.

Die Minister sind wie jeder andere Beamte der Vereinigten Staaten für alle Handlungen und von ihnen unterzeichnete Verfügungen in ihrer Amtsführung verantwortlich. Die Art und Weise der Verantwortlichkeit ordnet ein Gesetz.

Achter Abschnitt.

Die Finanz-Verwaltung.

Artikel XLVII.

§ 187.

Die Finanzperiode ist eine einjährige.

§ 188.

Der Minister des Schatzes der Vereinigten Staaten hat der Tagsatzung beim Anfang einer jeden Sitzungsperiode das Budget vorzulegen und, wenn solches von selbiger genehmigt worden, nach Ablauf jeder Finanzperiode über die Verwaltung Rechnung abzulegen.

Er hat auch stets eine Uebersicht und Nachweisung der gesammten Einnahmen und Staatsbedürfnisse, sowie eine Inventur des ganzen Activ- und Passiv-Vermögens der Vereinigten Staaten beizufügen.

§ 189.

Aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten kann nie anders Geld entnommen werden, als gegen die Anweisungen, die vom Gesetze bestimmt sind.

Es soll alljährlich eine genaue Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Gelder bekannt gemacht werden.

Neunter Abschnitt.

Die Einzelstaaten der Vereinigten Staaten Deutschlands und Grundzüge zu deren Verfassung und Organisation.

Artikel XLVIII.

§ 190.

Das Volk eines jeden Einzelstaates hat sich eine demokratisch-republikanische Verfassung nach Art der

Verfassung der Vereinigten Staaten zu geben und solche der Tagsatzung Behufs ihrer Garantirung zur Einsicht und Beistimmung vorzulegen.

Insbesondere sollen die im Abschnitt **II.** der gegenwärtigen Verfassung dem Volke der Vereinigten Staaten gewährleisteten Grundrechte den Verfassungen der Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaates dieselben je aufheben oder beschränken können.

§ 191.

Die gesetzgebende Gewalt jedes Einzelstaates ist einem Landtage anvertraut.

§ 192.

Der Landtag wird durch **Ein** Haus gebildet, welches aus Abgeordneten des Volkes der Einzelstaaten besteht.

§ 193.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht nach Vorschrift des vierten Abschnitts dieser Verfassung und nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes.

§ 194.

Die Rechte und Pflichten des Landstags werden durch die Verfassung des Einzelstaates festgesetzt.

Artikel XLIX.

§ 195.

Die ausübende Gewalt des Einzelstaates wird einem

Statthalter übertragen; es wird ihm ein Stellvertreter beigegeben.

§ 196.

Die Rechte und Pflichten des Statthalters, sowie dessen Wahl und die des Stellvertreters sind durch die Verfassung des Einzelstaates festzustellen.

Artikel L.

§ 197.

Die richterliche Gewalt des Einzelstaates ist dem in der Verfassung und der Gesetzgebung desselben näher zu bestimmenden Ober- und Untergerichten anvertraut.

Artikel LI.

§ 198.

Die Bürger eines jeden Staates sind zu allen Befugnissen und Befreiungen der Bürger der übrigen Staaten berechtigt.

§ 199.

Wenn Jemand, der in einem der Staaten des Verraths oder anderer Verbrechen angeklagt ist, der Justiz entfliehen und in einem andern Staate angetroffen werden sollte; so soll er auf Begehren der ausübenden Gewalt des Staates, aus dem er entflohen ist, ausgeliefert und nach dem Staate abgeführt werden, der die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

Artikel LII.

§ 200.

Kein Staat darf außer dem, was nach den vorhergehenden Abschnitten dieser Verfassung, als den Einzelstaaten nicht zustehend, bezeichnet ist, Patente zu Repressalien ertheilen, Geldmünzen und Creditbriefe ausgeben, mit irgend etwas anderem, als Gold- oder Silbermünzen Schulden bezahlen oder solche Gesetze geben, wodurch die Gültigkeit der Contrakte aufgehoben wird.

Zehnter Abschnitt.

Gewähr und Verbesserung dieser Verfassung.

Artikel LIII.

§ 201.

Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr zu Folge gemacht werden, und alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten geschlossene oder noch zu schließende Bündnisse sind die höchsten Landesgesetze; die Richter in jedem Staate sind an sie gebunden, jeder Verfügung ungeachtet, die ihnen in der Verfassung oder in den Gesetzen irgend eines der Staaten zuwider sein sollte.

§ 202.

Die Mitglieder der Tagsatzung, die Mitglieder der verschiedenen Landtage in den Staaten und alle ausübende und richterliche Beamte sowohl der Vereinigten- als Einzelstaaten sollen durch eine Bekräftigung verpflichtet werden, diese Verfassung aufrecht zu erhalten.

§ 203.

Jedes Mitglied der Tagsatzung kann während der dritten gewöhnlichen Sitzungs-Periode Verbesserungen der Verfassung vorschlagen. Hält es die Tagsatzung durch die Hälfte der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder für nöthig, auf die vorgeschlagenen Verbesserungen einzugehen, so werden solche in Berathung gezogen. Entscheidet sich die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Tagsatzung für deren Annahme, so gelten sie als Theile der Verfassung.

Artikel LIV.

§ 204.

Die Souveränetät des Volkes der Vereinigten Staaten von Deutschland und die Genehmigung der constituirenden deutschen National-Versammlung ist hinreichend, diese Verfassung in den Einzelstaaten einzuführen.

Förster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf einer demokratisch-republikanischen Verfassung für die vereinigten Staaten von Deutschland

Frankfurt a. M. 1849

J.publ.g. 191 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559091-8